

Prämienermässigungsreglement der Gebäudeversicherung ¹⁾

Vom 17. Juni 1980 (Stand 1. Januar 1991)

Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 der Prämienbestimmungen vom 14. August 1973 ²⁾,

erlässt folgendes Prämienermässigungsreglement:

I.

Ziff. 1 *

¹⁾ Bei den Gebäuden der Klassen 3 bis 5 ermässigen sich die Prämien im Rahmen der in Abs. 2 aufgeführten Prozentsätze, sofern die betriebsbedingten Schadengefahren entsprechend ihrer Natur und den damit verbundenen Ausbreitungsmöglichkeiten durch geeignete Massnahmen erheblich vermindert werden.

²⁾ Die Prämien ermässigen sich

- bei Bestehen einer eigenen, anerkannten Werkfeuerwehr, je nach Ausbildung, Ausrüstung und Grösse um 15–25%
- bei Bestehen einer anerkannten automatischen Brandmeldeanlage um 10–20%
- bei Bestehen einer anerkannten Gaswarnanlage um 10–20%
- bei Bestehen einer anerkannten Sprinkleranlage um 10–20%
- bei fachgerechter Erstellung zusätzlicher Brandabschnitte um 5–10%
- bei fachgerechter Erstellung zusätzlicher Fluchtwege um 5–10%
- bei Erstellung von zweckmässigen Löschposten in ausreichender Anzahl um 5–10%
- bei Bereitstellen von dem lokalen Risiko angepassten Feuerlöschern um 5%
- bei bewachten, eingezäunten Arealen um 5%

³⁾ Sind mehrere Massnahmen getroffen, so addieren sich die Prämienermässigungen. Diese dürfen jedoch in keinem Fall 30% übersteigen.

Ziff. 2 *

¹⁾ Sind die Massnahmen zur Minderung der Schadengefahr unzweckmässig oder ungenügend, werden die Prämienermässigungen teilweise oder ganz sistiert.

²⁾ Bestehen über die getroffenen Schutzmassnahmen Zweifel, kann die Gebäudeversicherung die zuständigen Sicherheitsbehörden zuziehen.

³⁾ ... *

Ziff. 3

¹⁾ Gesuche um Prämienermässigungen sind der Gebäudeversicherung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Ziff. 4

¹⁾ Die getroffenen Schutzmassnahmen sind jederzeit in voller Einsatzbereitschaft zu halten. Bei Nichtbeachtung werden die Prämienermässigungen aufgehoben.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 17. 6. 1980.

²⁾ SG [695.400](#).

Ziff. 5

¹ Rückwirkend werden keine Prämienermässigungen ausgerichtet. Für abgelaufene Jahre werden keine Anpassungen an die neuen Prämienermässigungssätze vorgenommen.

II.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat ³⁾, am 1. Januar 1981 in Wirksamkeit; auf diesen Zeitpunkt wird das Prämienermässigungsreglement vom 29. April 1974 aufgehoben.

³⁾ Genehmigt am 17. 6. 1980.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.06.1980	01.01.1981	Erlass	Erstfassung	KB 27.09.1980
17.06.1980	keine Angabe	Ziff. 2	totalrevidiert	-
24.10.1990	01.01.1991	Ziff. 1	totalrevidiert	-
24.10.1990	01.01.1991	Ziff. 2 Abs. 3	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	17.06.1980	01.01.1981	Erstfassung	KB 27.09.1980
Ziff. 1	24.10.1990	01.01.1991	totalrevidiert	-
Ziff. 2	17.06.1980	keine Angabe	totalrevidiert	-
Ziff. 2 Abs. 3	24.10.1990	01.01.1991	aufgehoben	-